

FÖRDERGRUNDSÄTZE

2019

FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN ZUR FÖRDERUNG DER "MUSIKALISCHEN ÜBUNGSLEITUNG" IN ENSEMBLES DER VOKALEN LAIENMUSIK

nach § 19 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 756)
(Stand: 1. April 2018)

Der Träger eines niedersächsischen Ensembles der vokalen Laienmusik erhält im Haushaltsjahr 2019 auf Antrag für die Übungsleiterin oder den Übungsleiter des Ensembles eine Finanzhilfe. Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass Chöre/Chorgemeinschaften die unter Ziffer 1 aufgeführten Anforderungen erfüllen, und dass die mit der musikalischen Leitung und/oder Ausbildung beauftragte Person eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Qualifikationen nachweisen kann. Die Person muss bei Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1. ANFORDERUNGEN AN DEN CHOR/DIE CHORGEMEINSCHAFT

- 1.1. Gefördert werden Chöre/Chorgemeinschaften, deren Träger ihren Sitz in Niedersachsen haben, und die regelmäßig eine Person, die die unter Ziffer 2 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt, für die Chorleitung und/oder Stimmbildung gegen Entgelt beschäftigen.
- 1.2. Der Chor muss aus mindestens 16 aktiv singenden Personen bestehen.
- 1.3. Der Chor muss regelmäßig, mindestens 50 Zeitstunden pro Jahr, eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbständig beteiligen. Ständchen und geselliges Singen, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten in diesem Zusammenhang nicht als aktive Beteiligung am öffentlichen Musikleben. Der Landesmusikrat behält sich vor, hierfür gegebenenfalls Nachweise anzufordern.
- 1.4. Sofern Chöre diese Bedingungen nur in Chorgemeinschaft erfüllen, gelten sie zusammen als ein Chor und müssen einen gemeinsamen Antrag stellen.
- 1.5. Mindestens 80 % der aktiv singenden Mitglieder des Chores dürfen keinem anderen Chor angehören, für dessen Übungsleitung nach dem o.a. Gesetz Finanzhilfe gewährt wird. Chorvereinigungen, die eine Finanzhilfe für mehrere Chöre beantragen, reichen auf Anforderung als Nachweis unterschriebene Mitgliederlisten dieser Chöre ein.
- 1.6. Ausgenommen von der Förderung sind Chöre/Chorgemeinschaften, die von einer Kirche oder einer kirchlichen Einrichtung getragen werden, einer Schule in öffentlicher oder privater Trägerschaft, einer Hochschule, oder einer vom Land geförderten Musikschule.

2. ANFORDERUNGEN AN DIE „MUSIKALISCHE ÜBUNGSLEITUNG“

Voraussetzung für den Eintrag in die Lizenzliste des Landesmusikrates Niedersachsen

2.1. ABSCHLÜSSE FOLGENDER LEHRGANGS- UND PRÜFUNGSORDNUNGEN

- 2.1.1. Erfolgreicher C2-Abschluss gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Landesmusikrates Niedersachsen für die Chorleiterausbildung C,
- 2.1.2. erfolgreicher Abschluss eines "Berufsbegleitenden Lehrganges der Stufe B für Chorleiter" an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel,
- 2.1.3. erfolgreicher Abschluss eines "Berufsbegleitenden Lehrganges für Leitung von Kinderchören" an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen oder an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel.

2.2. HOCHSCHULABSCHLÜSSE DER FOLGENDEN AUSBILDUNGSWEGE

- 2.2.1. Musiklehrer/in an allgemeinbildenden Schulen mit Lehrbefähigung für die Grund- oder Hauptschule oder die Sekundarstufe I oder II, mit einschlägigem Studienabschluss (Examen/Diplom/Bachelor/Master) und dem Nachweis über mindestens 3 Semester Chorleitung oder fünf Credit Points im Fach Chorleitung; anerkannt wird auch die erfolgreich abgeschlossene Teilprüfung Musik,
- 2.2.2. Lehrer/in an Musikschulen oder selbständige/r Musiklehrer/in mit Abschluss in Chorleitung (Nachweis erforderlich) oder mit Abschluss „Elementare Musikpädagogik“ (Musikalische Grundausbildung / Musikalische Früherziehung), sofern der Studiengang mindestens 3 Semester Chorleitung (Nachweis erforderlich) beinhaltet,
- 2.2.3. Kapellmeister/in oder Chorleiter/in,
- 2.2.4. Opernchorsänger/in (für Stimmbildung) oder
- 2.2.5. Solosänger (für Stimmbildung)
- 2.2.6. Diplom-Kulturpädagoge/-pädagogin bzw. Diplom-Kulturwissenschaftler/in, sofern der Studiengang mindestens 3 Semester Chorleitung (Nachweis erforderlich) beinhaltet.

2.3. WEITERE QUALIFIKATIONEN

- 2.3.1. Kirchenmusiker/in mit A- oder B-Prüfung oder mit C-Prüfung, sofern diese sich auch erstreckt auf die Chorleitung im vokalen Bereich,
- 2.3.2. Chordirektor/in ADC oder Chordirektor/in FDB,
- 2.3.3. Chorleiter/innen, die nachgewiesenermaßen einen Chor, der bei einem der Niedersächsischen Chorwettbewerbe des Landesmusikrates mindestens die Bewertung „mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ erreicht hat, auf diesen Wettbewerb vorbereitet und bei diesem geleitet haben.

3. DIE LIZENZLISTE DES LANDESMUSIKRATES NIEDERSACHSEN

- 3.1. Die ERSTMALIGE EINTRAGUNG in die Lizenzliste erfolgt auf Antrag des Chores/der Chorgemeinschaft und nach Prüfung entsprechender Unterlagen: wie Zeugnis(se), Lehrgangsbescheinigung(en) etc. (Kopien) durch den Fachausschuss des Landesmusikrates. Die eingereichten Unterlagen verbleiben beim Landesmusikrat.
- 3.2. Der Eintrag in die Lizenzliste erfolgt nach Prüfung durch den Fachausschuss des Landesmusikrates und gilt ab 1. Januar des Eintragsjahres für vier Jahre bis zum 31. Dezember des vierten Jahres. Der/Die Übungsleiter/in erhält über den Eintrag eine Bestätigung durch den Landesmusikrat.
- 3.3. Eine ERNEUTE EINTRAGUNG in die Lizenzliste erfolgt nach Prüfung durch den Fachausschuss des Landesmusikrates und gilt ab 1. Januar des Jahres, in dem eine Fortbildung nach 3.3.1 abgeschlossen wurde, für vier bzw. zwei Jahre bis zum 31. Dezember des vierten bzw. zweiten Jahres. Wurde die Fortbildung im letzten Quartal eines Jahres abgeschlossen, gilt der erneute Eintrag ab 1. Januar des Folgejahres. Der/Die Übungsleiter/in erhält über den erneuten Eintrag eine Bestätigung.
 - 3.3.1. Voraussetzung für die Verlängerung des Lizenzeintrages ist die Teilnahme an einer mindestens 15stündigen Fortbildung (Eintragung für vier Jahre) bzw. einer 7,5stündigen Fortbildung (Eintragung für zwei Jahre) Leiter/innen bzw. Ausbilder/innen von Vokalensembles
 - eines Fachverbandes, der Mitglied des Landesmusikrates Niedersachsen oder des Deutschen Musikrates ist,
 - an einer Bundesakademie oder einer Landesmusikakademie, die Mitglied des „Verbandes der Bundes- und Landesmusikakademien in Deutschland“ ist.Die Fortbildung ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, aus der Träger, Inhalt und Zeitumfang hervorgehen. Die Fortbildung muss bis spätestens zum 30. September des Jahres, in dem die Finanzhilfe gezahlt werden soll, besucht worden sein. Die Bescheinigung muss bis **spätestens zum 10. Oktober 2019 (Ausschlussfrist)** eingereicht worden sein.
 - 3.3.2. Als einer Fortbildung gleichwertig kann der Fachausschuss des Landesmusikrates anerkennen
 - die Mitarbeit als Lehrkraft in der Übungsleitungsausbildung der Fachverbände des Landesmusikrates,
 - eine ehrenamtliche musikpraktische Mitarbeit in den Führungsgremien eines Fachverbandes des Landesmusikrates,
 - eine hauptberufliche musikpädagogische Mitarbeit in einer Aus- und Weiterbildungseinrichtung.
 - eine selbständige musikpädagogische Tätigkeit, wenn diese den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Der Chor/Die Chorvereinigung stellt einen Antrag auf Anerkennung beim Landesmusikrat durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen bis spätestens zum 30. Juni des Jahres, in dem die Finanzhilfe gezahlt werden soll.

4. HÖHE DER FINANZHILFE

Die nach den Ziffern 1 und 2 zu gewährende Finanzhilfe beträgt 50 % des Honorars, jedoch nicht mehr, als sich aus der Division von 116.250,- Euro durch die Zahl der nach den Ziffern 1 und 2 insgesamt zu berücksichtigten Übungsleiterinnen und Übungsleiter ergibt, höchstens jedoch 307,- Euro je Übungsleiterin oder Übungsleiter.

5. WEITERE VERFAHRENSREGELUNGEN

- 5.1. Der Landesmusikrat Niedersachsen e.V. gewährt die Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABl der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1). Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.
- 5.2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
- 5.3. Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.
- 5.4. Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.
- 5.5. Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) - kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.
- 5.6. Auf die Berichterstattungspflichten des Landesmusikrates Niedersachsen e.V. als weiterleitende Stelle gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.
- 5.7. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2017 gewährte Einzelbeihilfen über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.
- 5.8. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Ein Antrag für 2019 kann ausschließlich online auf der Internetseite des Landesmusikrates gestellt werden. Der Antrag muss mit allen Unterlagen bis **spätestens 30. Juni 2019 (Ausschlussfrist)** beim Landesmusikrat eingegangen sein. Erforderliche Unterlagen (Zeugnisse oder Lehrgangsbescheinigungen) können bis zum 10. Oktober 2019 (Ausschlussfrist) nachgereicht werden.

Der/die Vertreter/in des Chores/der Chorvereinigung verpflichtet sich mit Absenden des Antrages zu wahrheitsgemäßen Angaben. Er/Sie haftet für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel. Sind Vertreter/in und Chorleiter/in dieselbe Person, muss der Antrag von einer weiteren Person, die ein Mitglied des Chores ist, unter Angabe der Wohnadresse gestellt werden. Der Landesmusikrat kann durch Stichproben Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen. Unrichtige Angaben begründen eine Ablehnung des Antrags bzw. einen Rückforderungsanspruch.

Sämtliche erhobene Daten werden vom Landesmusikrat Niedersachsen e.V. **ausschließlich** für Zwecke der Antragsgewährung sowie internen Kommunikation genutzt. Mit der Antragstellung stimmt der/die Vertreter/in der Musikvereinigung der Verwendung persönlicher Daten für o.g. Zwecke zu.

Eine Mitteilung über die Zahlung und Höhe der Finanzhilfe erhält der/die Antragsteller*in im Dezember 2019.

Verspätet eingehende, unzureichend ausgefüllte oder ohne ausreichende Unterlagen eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden.

Landesmusikrat Niedersachsen e.V. im Deutschen Musikrat
(www.landemusikrat-niedersachsen.de)
Arnswaldtstr. 28, 30159 Hannover
Telefon 0511-35399793
Telefax 0511-1697816
uebungsleitung@lmr-nds.de